

## Information zu Kleinfeuerungsanlagen und geeigneten Brennstoffen

In Dresden gibt es zahlreiche private Heizungsanlagen, die mit Festbrennstoffen betrieben werden. In der Heizperiode tragen deren Abgase besonders bei entsprechender Witterungslage zu erhöhter Luftbelastung bei.

Besonders heikel wird die (Luft-) Situation dann, wenn einzelne Besitzer eine solche häusliche Kleinfeuerungsanlage zum "Entsorgen" von Altmaterialien missbrauchen.

Dies führt zu starkem, schadstoffhaltigem Rauchgasaustritt und damit zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft, aber vor allem auch zu giftigen Ausgasungen im eigenen Wohnbereich. Je nach Brennstoff gasen Schwefel- und Blausäuredämpfe, Chlorverbindungen, Dibenzodioxine und -furane oder Nervengifte wie Styrol und Vinylchlorid aus feinsten Ritzen und Fugenlöchern aus.

Derartiges Verhalten wird als grob fahrlässig angesehen und dementsprechend geahndet.

Beachten Sie bitte dringend ...

**In häuslichen Kleinfeuerungsanlagen dürfen Sie nicht verbrennen: Papier (außer zum Anheizen), Pappen, gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstig verleimtes Holz sowie Plastikmaterial und Abfälle.**

### ■ Rechtliches

Errichtung und Unterhaltung häuslicher Kleinfeuerungsanlagen werden durch die Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt [1. BImSchV-Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen]. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung nennt alle Brennstoffe, die zum Einsatz in Kleinfeuerungsanlagen zugelassen sind.

Für Festbrennstoffanlagen lässt die 1. BImSchV beispielsweise Stein- u. Braunkohle, Stein- und Braunkohlenbrikett, Stein- und Braunkohlenkoks, Torfbrikett, Brenntorf, naturbelassenes Holz zu. Voraussetzung ist, dass die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für den Einsatz dieser Brennstoffe geeignet ist.

Der Einsatz unzulässiger Brennstoffe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis zu 2000 EUR geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 24 der 1. BImSchV).

Verstöße gegen die angeführten gesetzlichen Regelungen können ungeachtet eines Bußgeldverfahrens auch verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z. B. behördliche Anordnung) nach sich ziehen.

### ■ Praktisches

- Heizen Sie nur mit den für Ihre Anlage zulässigen Brennstoffen. Diese müssen frei von Verunreinigungen sein.
- Sorgen Sie für ausreichende Sauerstoffzufuhr beim Feuern. Sie verhindern so Schwelbrände und die dabei entstehenden Giftdämpfe.
- Achten Sie darauf, dass die Heizkörper nicht abgedeckt sind. Die warme Luft muss frei zirkulieren können.
- Regulieren Sie die Temperaturen in Ihren Räumen auf die gesundheitlich (sowie ökonomisch und ökologisch) sinnvollen Werte.

Geltende Richtwerte sind für

Wohnzimmer	20°C,
Schlafzimmer	16°C,
Küche	18°C,
Bad	22°C.

- Lüften Sie kurz (etwa 5 min), aber gründlich! Dies gilt besonders in der kälteren Jahreszeit

Entscheiden Sie sich bei Um-, An- oder Neubauten für ein umweltfreundliches Heizsystem.

Wenden Sie sich bitte in allen Angelegenheiten zu diesem Thema an das Umweltamt, Frau Strauß, Telefon **488 61 17**.

### Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt  
Telefon (03 51) 4 88 6201  
Telefax (03 51) 4 88 6202  
E-Mail [umweltamt@dresden.de](mailto:umweltamt@dresden.de)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
und (03 51) 4 88 26 81  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)